
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im August 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zur Bewältigung der **Corona-Krise** hat der Gesetzgeber eine Reihe steuerlicher Hilfsmaßnahmen umgesetzt. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Inhalte des **Corona-Steuerhilfegesetzes** und des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** vor. Zudem beleuchten wir die Folgen des **vorschriftswidrigen Verbringens** eines Kfz aus der Schweiz in das Zollgebiet der EU. Im **Steuertipp** geht es um die Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung über **pauschalierte Summenbescheide**.

Hilfsmaßnahmen

Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz

Das Corona-Steuerhilfegesetz zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung von Beschäftigung ist unter Dach und Fach. Konkret beinhaltet das Gesetz folgende steuerliche Maßnahmen:

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wurde auf nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erweitert. Dies gilt jedoch nicht für die Abgabe von Getränken.
- **Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung für „Corona-Sonderleistungen“:** Das Bundesfinanzministerium hat bereits geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 € steuerfrei aus-

zahlen oder als Sachleistungen gewähren können. Begünstigt sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Beihilfen und Unterstützungen, die Beschäftigte zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Die Leistung dieser Sonderzahlungen ist nun gesetzlich geregelt.

- **Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Zahlt der Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, rechnen diese im Sozialversicherungsrecht bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher beitragsfrei. Diese Zuschüsse werden jetzt bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Damit wird die vielfach in Tarifverträgen vereinbarte freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber gefördert. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden. Die Zuschüsse unterliegen jedoch dem „Progressionsvorbehalt“.

Das Gesetz beinhaltet zudem folgende weitere

In dieser Ausgabe

- ☑ **Hilfsmaßnahmen:** Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz 1
- ☑ **Konjunkturpaket:** Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach 2
- ☑ **Zollschuldner:** Vorschriftswidriges Verbringen eines Fahrzeugs in die EU kann teuer werden 2
- ☑ **Liquidität:** Wann Investitionsabzugsbeträge rückgängig gemacht werden können 3
- ☑ **Risikomanagement:** Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert 3
- ☑ **Lohnsteuer:** Pauschalsteuer bei einer Betriebsveranstaltung nur für Führungskräfte 4
- ☑ **Steuertipp:** Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung 4

Maßnahmen:

- Die im Umwandlungssteuergesetz zum Formwechsel in eine Personengesellschaft und zur Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft definierten Rückwirkungszeiträume wurden vorübergehend auf zwölf Monate verlängert.
- Die Frist für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurde ebenfalls verlängert.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne auf die Umsetzung dieser Maßnahmen an.

Konjunkturpaket

Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach

Um Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft wieder zum Laufen zu bringen, hat die Bundesregierung ein ambitioniertes Programm auf den Weg gebracht. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sind **schnell wirkende konjunkturelle Maßnahmen** gebündelt. Unter anderem bringt das Gesetz folgende Erleichterungen:

- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Der Bonus wird allerdings im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Günstigerprüfung berücksichtigt. Bei dieser Prüfung wird verglichen, ob der Steuervorteil aufgrund der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge höher ist als das bereits ausgezahlte Kindergeld.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde

eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5fache der linearen Abschreibung, eingeführt.

- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von bisher 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Die für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter geltenden Reinvestitionsfristen wurden vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- Die 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen wurden um ein Jahr verlängert.
- Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer wurde auf 200.000 € erhöht.
- Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wurde im Zeitraum von 2020 bis 2025 auf 4 Mio. € erhöht.

Hinweis: Ihre Fragen zur Umsetzung der Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets beantworten wir gerne.

Zollschuldner

Vorschriftswidriges Verbringen eines Fahrzeugs in die EU kann teuer werden

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat sich mit **Einfuhrabgaben** bei vorschriftswidrigem Verbringen eines Fahrzeugs aus der Schweiz in das Zollgebiet der EU befasst.

Im Streitfall ging es um den Angestellten eines **Schweizer Autohauses**, der im Rahmen einer Kaufvertragsabwicklung dem Käufer finnischer Herkunft ein Fahrzeug übergeben wollte. Der Käufer wollte das Luxusfahrzeug wiederum von der Schweiz nach Finnland transportieren. Für die Vertragsabwicklung beauftragte er eine finnische Firma, die ein estnisches Speditionsunternehmen einschaltete. Das Fahrzeug wurde zunächst vom Verkäufer von der Schweiz nach Deutschland gefahren. Dort wurde es auf einen Lkw mit estnischer Zulassung verladen. Der Verladeort lag nur 2 km von der schweizerisch-deutschen Grenze entfernt. Beim Grenzübertritt wurde das Fahrzeug allerdings nicht beim deutschen Zoll gemeldet. Der Zoll stellte es daher sicher und nahm den Angestellten des Autohauses, den finnischen Käufer

und die beauftragte finnische Firma gesamtschuldnerisch für die Einfuhrabgaben in Höhe von ca. 62.000 € in Anspruch (20.000 € Zoll, 42.000 € Einfuhrumsatzsteuer).

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Aufgrund des Verstoßes gegen die Gestellungspflicht und gegen die Verpflichtung zur Abgabe einer Zollanmeldung sei die Zollschuld entstanden. Der Fahrer habe mit dem Fahrzeug den Grenzübergang passiert, ohne gegenüber dem Zollamt eine **Gestellungsmittelteilung** oder eine **Zollanmeldung** abzugeben. Diese Meldungen seien auch nicht entbehrlich gewesen, da das Fahrzeug nicht die Voraussetzungen des Verfahrens einer vorübergehenden Verwendung erfüllt habe. Wenn das Verbringen eines Fahrzeugs allein dem Zweck der Fahrzeugübergabe zur Erfüllung eines Kaufvertrags eines Autohändlers mit Sitz in einem Drittland diene, handle es sich nicht um eine vorübergehende Verwendung als Beförderungsmittel. Eine auch nur geringfügige Verwendung des Fahrzeugs führe nicht zum Erlöschen der Zollschuld.

Die Einfuhr von Gegenständen im Inland unterliegt der **Einfuhrumsatzsteuer**. Eine Einfuhr setzt voraus, dass die in die EU verbrachte Ware in den Wirtschaftskreislauf der EU eingeht und einem Verbrauch zugeführt wird. Durch die Benutzung des Fahrzeugs vom Grenzübergang zum Übergabeort fand die Ware Eingang in den Wirtschaftskreislauf der EU. Die Einfuhrumsatzsteuer ist also rechtmäßig festgesetzt worden.

Hinweis: Wir beraten Sie gern zu den Pflichten im Zusammenhang mit der Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Liquidität

Wann Investitionsabzugsbeträge rückgängig gemacht werden können

Mit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können Unternehmer die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition in die Zeit vor der Anschaffung vorverlegen und sich so einen Liquiditätsvorteil verschaffen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich zur Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags wegen einer unterbliebenen **Hinzurechnung im Investitionsjahr** geäußert.

Im Streitfall hatte ein Heizungs- und Sanitärinstallateur in seiner **Gewinnermittlung 2008** zunächst einen außerbilanziellen Investitionsabzugsbetrag von 12.491 € geltend gemacht. Das Finanzamt hatte erklärungsgemäß veranlagt. Im Folgejahr erwarb der Unternehmer einen Pkw, ein Aquarium und einen Drucker für seinen Betrieb. Er minderte

die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter innerbilanziell um jeweils 40 %, was in der Summe dem zuvor geltend gemachten Abzugsbetrag entsprach. Die gebotene außerbilanzielle Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nahm er 2009 jedoch nicht vor. Das Finanzamt folgte den Angaben des Unternehmers und veranlagte ihn auch für das Jahr 2009 ohne Vorbehalt der Nachprüfung, so dass der Bescheid bestandskräftig wurde.

Im Nachgang bemerkte das Finanzamt die fehlerhafte Behandlung im Jahr 2009 und erließ daraufhin einen **geänderten Bescheid** für 2008, in dem es den Gewinn um 12.491 € erhöhte (Rückgängigmachung des Abzugsbetrags im Jahr der Bildung). Der Unternehmer zog dagegen vor den BFH, der die Änderung des Steuerbescheids 2008 jedoch für zulässig hielt. Nach seinem Urteil darf ein Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden, wenn der Unternehmer im späteren Jahr der Investition zwar den (innerbilanziellen) Abzug von 40 % der Anschaffungskosten vornimmt, es aber unterlässt, den in einem Vorjahr abgezogenen Investitionsabzugsbetrag außerbilanziell wieder hinzuzurechnen.

Hinweis: Das Urteil des BFH ist auch für die aktuelle Rechtslage relevant, denn die Korrekturregelung für Investitionsabzugsbeträge hat sich nicht grundlegend verändert.

Risikomanagement

Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert

Es klingt zu schön, um wahr zu sein: Ein Selbständiger erwirtschaftet einen Gewinn von rund 128.000 €, gibt diesen Betrag ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung an, muss aber im Ergebnis keine Einkommensteuer zahlen. Dieser Fall lag dem Bundesfinanzhof (BFH) vor. Das Finanzamt hatte den erklärten Gewinn beim Einscannen der Unterlagen übersehen und diesen Fehler erst im Folgejahr bemerkt. Den ursprünglichen Steuerbescheid hatte es daraufhin aufgrund einer „**offenbaren Unrichtigkeit**“ geändert.

Hinweis: Eine solche Bescheidänderung ist zulässig, wenn der Finanzbehörde beim Erlass eines Verwaltungsakts Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten

unterlaufen sind. Dabei muss es sich um „mechanische Versehen“ handeln.

Der Selbständige klagte gegen die nachträgliche Besteuerung seiner Einkünfte und erhielt Rücken- deckung vom BFH. Er hat entschieden, dass eine Änderung aufgrund einer offensibaren Unrichtigkeit nicht erfolgen darf, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Im Streitfall lag daher **kein bloßes mechanisches Versehen** vor. Der BFH stellte fest, dass das Computersystem des Finanzamts bei der Erstbearbeitung der Einkommensteuererklärung mehrere Prüf- und Risikohinweise ausgegeben hatte. Diese deuteten auf (zu) geringe Einkünfte hin und sahen eine personelle Prüfung des als risikobehaftet eingestuften Falls vor. Trotz der Hinweise hatte die Sachbearbeiterin den Fall freigegeben - eine Prüfung hätte sich ihr jedoch aufdrängen müssen.

Hinweis: Der ursprüngliche Steuerbescheid war also nicht mehr änderbar, so dass der Gewinn endgültig unbesteuert blieb.

Lohnsteuer

Pauschalsteuer bei einer Betriebsveranstaltung nur für Führungskräfte

Eine Jahresabschlussfeier in einem Unternehmen ist immer eine schöne Sache. Die Kollegen kommen in entspannter Runde zusammen, feiern und beschließen das Jahr. Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten. Da der Arbeitnehmer in diesem Fall etwas vom Arbeitgeber erhält, ist dies eigentlich lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann aber aus Vereinfachungsgründen eine pauschale Steuer für die Kosten der Betriebsveranstaltung entrichten. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, ob dies auch möglich ist, wenn die Feier **nicht für alle Mitarbeiter**, sondern nur für die Führungskräfte ausgerichtet wird.

Die Klägerin, eine GmbH, hatte im Jahr 2015 eine Jahresabschlussfeier veranstaltet, zu der nur bei ihr angestellte Führungskräfte eingeladen worden waren. Die Kosten von insgesamt etwa 17.000 € entfielen auf Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote. Diesen Betrag versteuerte die Klägerin **pauschal mit 25 %**, da es sich ihrer Ansicht nach um eine Betriebsveranstaltung handelte. Den steuerfreien Höchstbetrag für Betriebsveranstaltungen von 110 € je teilnehmendem Arbeitnehmer zog die GmbH nicht ab. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt im Jahr 2018 zu dem Ergebnis, dass die Veranstaltung nachzuversteuern sei, weil nicht alle

Mitarbeiter daran hätten teilnehmen dürfen.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Jahresabschlussfeier ist zwar eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). Die Kosten von ca. 17.000 € führen bei den teilnehmenden Arbeitnehmern anteilig zu auf sie entfallendem Arbeitslohn. Dieser wurde aber nicht aus Anlass einer pauschalierungsfähigen Betriebsveranstaltung gezahlt, da dies nur der Fall ist, wenn die **Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht**. An der Veranstaltung durften aber nur die Führungskräfte teilnehmen. Da diese somit nicht allen Mitarbeitern offenstand, waren die Voraussetzungen der Pauschalierung nicht erfüllt.

Hinweis: Wir prüfen gerne bereits im Vorfeld für Sie, ob bei Ihrer Betriebsveranstaltung die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer erfüllt sind.

Steuertipp

Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung

Entrichtet der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nach, führt dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs beim Arbeitnehmer zu einem **zusätzlichen geldwerten Vorteil**. Indem der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung finanziert, wendet er dem Arbeitnehmer über den Bruttolohn hinaus einen zusätzlichen geldwerten Vorteil zu.

Dagegen führt die Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung über **pauschalierte Summenbescheide** laut Finanzgericht Köln nicht zu Arbeitslohn. Hier ist wegen der (pauschalen) Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge anhand der gezahlten Arbeitsentgelte (Lohnsummen) keine individuelle Zuordnung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zu den einzelnen Arbeitnehmern möglich. Da sich die Höhe der späteren Leistungen aus der Sozialversicherung an den Arbeitnehmer aber gerade nach den Arbeitsentgelten richtet, führt die Pauschalzahlung auf Summenbescheide beim Arbeitnehmer zu keinem wirtschaftlichen Vorteil.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen